

Jagdrecht und Wilderei

Ein Blick auf die historische
Entwicklung des Jagdrechts
mit Bezug zur Wilderei

Zusammengestellt von
U. Klotz anlässlich der Ausstellung
„**Wilderer** zwischen Stromberg
und Kraichgau“
von 15.4. – 14.9.2018
in der Steinhauerstube Schmie



Wild ist herrenlos!

Das Wild lebt frei im Wald, ein Besitz oder Gewahrsam desselben ist nicht festzustellen. Darum ist es schwierig, den gemeinen Diebstahl auf das Wild zu übertragen! Man schuf deshalb besondere Gesetze für die Wilderei.



Röhrender Hirsch und Rehe am Waldrand Von Christoffer Drathmann (1856–1932),

Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=13301107>

- Mit dem Begriff Jagdrecht werden zwei verschiedene Sachverhalte beschrieben.
- Einmal umfasst der Begriff als objektives Recht alle Normen, die sich mit der Jagd beschäftigen.
- Andererseits wird auch das subjektive Recht zum Jagen als Jagdrecht bezeichnet (Nutzungsrecht).

Jagdrecht

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (§ 1 BJagdG).

- Das Jagdausübungsrecht ist die Wahrnehmung des subjektiven Jagdrechts, es darf heute nur in Jagdbezirken ausgeübt werden. Jagdausübungsberechtigt ist der Jagdrechtsinhaber oder sein Pächter.

Jagdausübungsrecht

„Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren.“

(§ 3 Absatz 5 JWMG)

- Wilderei bezeichnet den Eingriff in ein fremdes Jagdrecht oder Fischereirecht.



Schlingensteller, unbekannter Künstler

Jagdwilderei

„Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
(§ 292 StGB)

- Wald, Weide und Wasser waren gemein. Jeder freie Mann, der Waffen tragen durfte, hatte das Recht, diese auf der Jagd zu gebrauchen. Erst das erlegte Wild wurde zum Eigentum des Jägers.
- Der Bauer jagte um sein Vieh und sein Feld vor Schaden zu bewahren, oder um sich Nahrung zu verschaffen.



4. Jahrhundert

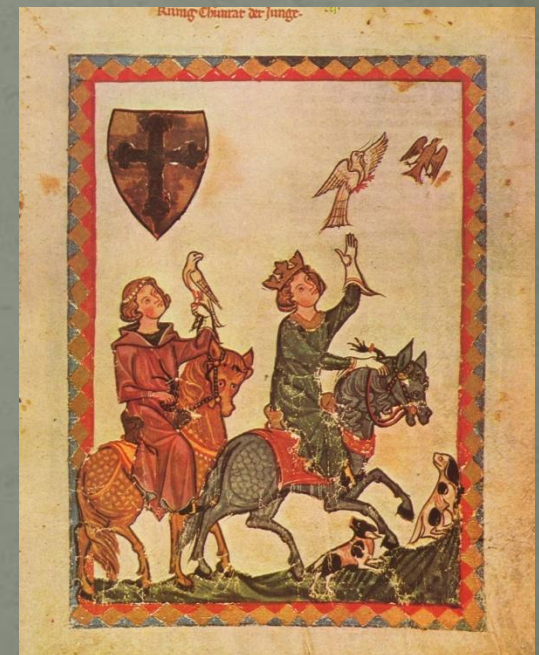
Im germanischen Recht war die Jagd ein allgemein zugängliches Nutzungsrecht (Allmende).

„Es soll jedes Wild in dem Rechte desjenigen sein, in dessen Gewalt es ist – wer die Vögel fängt, deß sind sie.“
(nach Friedrich Helbig)

- Könige und Fürsten beanspruchten zunehmend die wildreichsten Wälder und belegten sie mit einem Wildbann (Jagdverbot).
- In seiner Landgüterverordnung erklärte Karl der Große (812 n.Chr.) viele Bannforste zum Besitz der Krone, in denen nur noch Adlige von seinen Gnaden jagen durften. Die Bauern durften fortan nur Schaden abwehren und Fuchs und Wolf erlegen.

7. Jahrhundert

9. Jahrhundert



Konradin von Hohenstaufen
im Codex Manesse,
Anfang 14. Jahrhundert

- Mit der Entstehung des mittelalterlichen Lehenswesens wurde die Jagd zum königlichen Vorrecht. Dieses Recht verlieh der König an die kleineren Territorialherren (Jagdregal).



Eine Herrenjagd im siebenzehnten Jahrhundert.
Nach dem Oelgemälde von W. Räuber.

Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=25241148>

13. Jahrhundert

Im Jagdregal wurde das ausschließlich königliche Jagd- ausübungsrecht auf den jeweiligen Territorialherrn übertragen.

Regalien (*lat. iura regalia = königliche Rechte*)



Lucas Cranach der Ältere, Hirschjagd des Kurfürsten Friedrich des Weisen (1529)

Wien, Kunsthistorisches Museum

- Mit der Erstarkung der Landeshoheit wuchsen auch die Rechte der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit („an Hals und Hand“). Strafen waren Festungshaft, das Abhacken einer Hand oder die Prügelstrafe.



Karl der Große als Gesetzgeber des Schwabenspiegels
Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=13150728>

13. Jahrhundert

Im Schwabenspiegel, einer Sammlung geltender Rechtsnormen stand noch 1275 im cap. CCCLII: „So got beschuff den menschen do gabe er ym gewalt über fisch über vogel und über alle wilde tier. Davon haben die künig gesezet das niemand seynen leyb noch seynen gesunde verwürcken mag mitt disen dingen.“

- Mit dem rücksichtslosen Ausleben ihrer Jagdleidenschaft verwüsteten die Feudalherren zunehmend die Äcker und Ernten der Bauern. Diese mussten neben hohen Steuern auch Frondienste leisten und das Wild den Jagdgesellschaften zutreiben.

In der Folge kam es zu den Bauernkriegen!



Lappenjagd auf Füchse, Flemming, 1724

- Das Wildern galt als ein Akt der Notwehr wider die ungerecht empfundenen Jagdlasten und Frondiensten

16. Jahrhundert

Ertappte Wilddiebe sollten auf Hirsche gebunden und durch den furchtbaren Ritt zu Tode kommen.

(Friedrich Helbig)

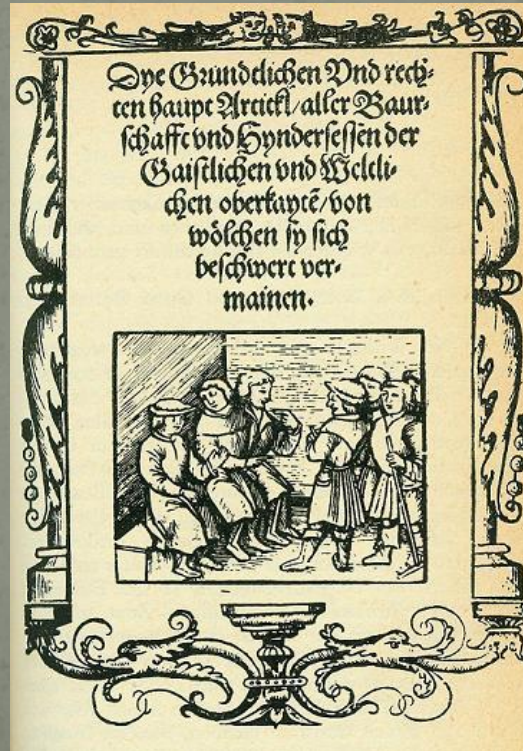
Im Jahr 1517 gebot Herzog Ulrich von Württemberg, dass den Wilddieben beide Augen ausgestochen werden sollten.

(Friedrich Helbig)



Hofjagd am 8.10.1748 in Leonberg (Württemberg). Kolorierter Kupferstich. Jagd- und Fischereimuseum München.

- Der Bauernaufstand wurde niedergeschlagen. Doch es entstanden bereits seit dem 15. Jahrhundert in Schwaben, Franken und im Schwarzwald Distrikte, in denen unbescholtene Bürger der Städte und ortsansässige Bauern die „Freie Pürsch“ ausüben durften.



Die zwölff Artikel. Titelblatt
von <http://www.bauernkriege.de/artikel.jpg>, Gemeinfrei,
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=2622640>

16. Jahrhundert

Die schwäbischen Bauern verfassen ihre „Zwölf Artikel“ im Jahr 1525 zu Memmingen

Im Artikel 4 steht:
„Ist es unbrüderlich und dem Wort Gottes nicht gemäß, dass der arme Mann nicht Gewalt hat, Wildbret, Geflügel und Fische zu fangen. Denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt über alle Thiere, den Vogel in der Luft und den Fisch im Wasser gegeben.“

- Die höfische Jagdkultur erreichte ihren Höhepunkt. Auf prächtigen Jagdschlössern wurden rauschende Gesellschaftsjagden veranstaltet. Die dazu nötigen Wildbestände wurden vorher gehegt und gepflegt.
- Im Jahr 1782 gab Herzog Karl von Württemberg ein Jagdfest auf Schloss Solitude, zu dem gegen 6000 Hirsche und Rottiere aus allen Teilen des Landes zusammen getrieben wurden. Unzählige Bauern wurden im Frondienst als Treiber aufgeboten.

17. und 18. Jahrhundert

„Der Wohlstand des Wildes wurde höher geachtet als der Wohlstand des Volkes. Menschen hatten durch den fleißigen Anbau ihrer Erde einst Hirsche und Schweine verscheucht, den Ur, Eber, Bär und Wolf nach dem Norden getrieben; jetzt vertrieben Hirsche und Schweine den Menschen in die freien Wälder Amerikas.“

„Demokrit“ von Karl Julius Weber



Postkarte

- Mit Wirkung vom 1. August des Jahres 1806 wurde die Freie Pürsch durch König Friedrich von Württemberg aller Orten gänzlich aufgehoben.
- Stetig klagten die Bauern über die Zufügung eines materiellen Schadens und ein verletztes Rechtsgefühl.

19. Jahrhundert

„Der im Waldrevier bei frischer Tat ertappte Wilderer hatte vor dem Schusse des angestellten Jägers keinen größeren Schutz als das Wild selbst. Er war vogelfrei.“

(Friedrich Helbig)

- Die Deutsche Nationalversammlung beschloss am 27. Dezember 1848 in Frankfurt am Main die Grundrechte des deutschen Volkes. In der Folge hoben die deutschen Staaten die alten, feudalen Jagdgerechtigkeiten (Jagdregalien) auf. Jeder Eigentümer konnte nach eigenem Belieben auf seinem Grund jagen. Dem Adel blieb das Jagdrecht auf seinen eigenen Ländereien (Herrenjagd).

1848

Deutsche Revolution

Im § 37 steht: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“

- Wegen ungezügelter Jagdausübung trennten bereits 1850 neu erlassene Jagdpolizeigesetze das dem Grundeigentümer zustehende Jagdrecht vom Jagdausübungsrecht ab. Nur wer wenigstens 300 Morgen (75 Hektar) zusammenhängende Jagdfläche besaß, durfte sein Jagdrecht weiterhin selbst ausüben (Eigenjagdbezirk). Alle übrigen, kleineren Grundstücke einer Gemarkung bildeten zusammen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.

ab 1850 Revierjagd- system

Damit war nach kurzer Zeit der durch die deutsche Revolution von 1848/1849 geschaffene Zustand, dass jeder Eigentümer nach eigenem Belieben auf seinem Grund jagen durfte, durch die Trennung von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht wieder beseitigt.

- Die Grundstücksbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bildeten zwangsweise eine Jagdgenossenschaft, diese nahmen das Jagdrecht (z. B. durch Verpachtung) war. In Württemberg und Baden sollte die politische Gemeinde im Namen der Jagdgenossenschaft das Jagdrecht durch Verpachtung ausüben.
- Die Ersatzpflicht für entstandenen Wildschaden wurde gesetzlich geregelt.

ab 1850
Jagdgenossen-
schaften

In vielen Orten gründeten sich rechtsfähige Jagdvereine, in denen sich die örtlichen Landwirte zu sogenannten „Bauernjagden“ zusammenschlossen um gemeinsam einen Jagdbezirk zu pachten und die Jagd auszuüben.



Jagdkarte des damaligen Königreich Württemberg | Bild: SWR

- Das Reichsjagdgesetz vereinheitlichte das Jagdrecht im deutschen Reich. Es durften nur noch natürliche Personen das Jagdausübungsrecht pachten. Damit wurde den in rechtsfähigen Jagdvereinen zusammengeschlossenen Bauern die Jagd verwehrt.

Die Hege und Pflege mit Wildfütterungen, festgelegten Jagd- und Schonzeiten, Abschusspläne und eine strenge Jägerprüfung wurden Pflicht.

1934 Reichsjagdgesetz

Die Klassifizierung von Jagdtrophäen in Ausstellungen wurde eingeführt (Trophäenkult). Erstmals wurde der dehnbare Begriff der „Waidgerechtigkeit“ festgeschrieben.

- Die Jagd darf nur in Eigenjagdbezirken (75 Hektar) und in gemeinschaftlichen Jagdbezirken (150 Hektar) ausgeübt werden. Für den Grundstückseigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks besteht eine Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft, diese nimmt das Jagdrecht war.
- Wildschadensersatz ist von der Jagdgenossenschaft an den Geschädigten zu leisten (Solidargemeinschaft), oder vertraglich (z.B. Ersatz durch den Jagdpächter) zu regeln.

**Seit 1953
Bundesjagdgesetz**

„Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.“
§ 3 Absatz 1, BJagdG



November 2007, Gerhard Elsner, Creative Commons Attribution-Share Alike 3.0 Unported
<https://de.wikipedia.org/wiki/Wildschaden>

- Die Eigenverantwortung und die Gestaltungsfreiheit der Verpächter, sowohl der Eigenjagdbesitzer als auch der Jagdgenossenschaften, wird gestärkt, indem der behördliche Abschussplan für Rehwild abgeschafft wird. Jagdliche Ziele (z.B. Abschusszahlen von Rehwild) sollen durch den Verpächter und den Pächter vereinbart werden.
- Landwirte werden Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden an Maiskulturen zugemutet, anderenfalls wird der Schadensersatz auf 80 % begrenzt.

2014 Jagd und Wildtiermanagementgesetz

Baden-Württemberg

Seit 2013 können Jagdgenossen aus ethischen Gründen eine Befriedung ihres Grundstücks (Jagdruhe) erwirken.

Das neu eingeführte Wildtiermonitoring mündet periodisch in einen Wildtierbericht.

Wilderer

zwischen Stromberg und Kraichgau

Eine Ausstellung in der „Steinhauerstube“
Das Dorfmuseum in Schmie



Die
Stadt Maulbronn
und der
Bürgerverein Schmie e.V.
laden herzlich ein zur
Eröffnung der Ausstellung

Wilderer

zwischen Stromberg und Kraichgau

Eine Ausstellung in der „Steinhauerstube“

Das Dorfmuseum in Schmie
(Rathaus Schmie, Hauptstraße 1
75433 Maulbronn-Schmie)

am Sonntag, 15. April 2018
um 11.00 Uhr

Begrüßung

Bürgermeister Andreas Felchle
und
Ulrich Klotz

1. Vorsitzender des Bürgervereins Schmie e.V.

Einführung

Stadtarchivar Martin Ehlers



Öffnungszeiten

Ab 15. April bis 14. Oktober 2018
jeweils am 1. und 3. Sonntag des Monats
von 14 – 17 Uhr

Der Eintritt ist frei!

Führungen für Gruppen und Schulklassen
sind nach Vereinbarung möglich.



Facettenreich beleuchtet die Ausstellung das Thema Wilderei im Grenzgebiet zwischen dem altwürttembergischen Forst Stromberg und dem Kraichgau. Der Wilddiebstahl wird für diese Region in der Wechselwirkung mit den Jagdprivilegien des Adels sowie im Wandel mit der rechtlichen Situation seit dem 19. Jahrhundert betrachtet.

Die Taten und Schicksale von Wilderern und Räubern, unter denen der „Sonnenwirt“ Friedrich Schwan sogar Eingang in die Literatur gefunden hat, werden vielfältig erläutert. Auch wird deren oft drastische Bestrafung anschaulich aufgezeigt.

Wie sich das „Handwerkszeug zum Wildern“ von herkömmlichen Jagdutensilien unterscheidet, wird anhand von Fallen und Waffen dargestellt.

Seit der ausgehenden Epoche der Romantik gerieten Wilderer in das Visier der Kunst, in der sie häufig zum verwegenen Volkshelden stilisiert wurden.

Als Grenzgänger zwischen legalem Handeln und Wildern wurde der wie ein Trapper in den Wäldern der Region lebende „Dachsenfranz“ in die Ausstellung aufgenommen.



Weitere Informationen erhalten
Sie im Rathaus Maulbronn

Tel.: 07043/103-0, info@maulbronn.de
www.maulbronn.de